

RS Vwgh 1989/2/21 87/15/0033

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.02.1989

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §236 Abs1;

BAO §93 Abs3 lita;

Beachte

Besprechung in:ÖStZB 1989, 369; AnwBl 1989/9 S 576;

Rechtssatz

Der Begründungspflicht gem§ 93 Abs 3 lit a BAO ist nicht entsprochen, wenn die Behörde über die vom Abgabepflichtigen im Nachsichtsantrag behaupteten Einkommensverhältnisse und Vermögensverhältnisse keinerlei konkrete Sachverhaltsfeststellungen getroffen und den Nachsichtsantrag abgewiesen hat, ohne den von ihr a priori als geringfügig eingestuften Betrag in eine Relation zur konkreten wirtschaftlichen Situation des Abgabepflichtigen zu setzen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987150033.X01

Im RIS seit

21.02.1989

Zuletzt aktualisiert am

27.06.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>